

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Hankensbüttel

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4, oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,50
1.3.1.2	im Format DIN A3	1,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunde und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- betrag €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00 – 25,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,00 – 25,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Treffen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- betrag €
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu denen Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	9,50 – 23,30
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorge- nommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Ge- bühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	9,50 – 23,30
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,10
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 23,30
13 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Aus- schreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1	0,2 m ²	1,00
15.2	0,5 m ²	1,50
15.3	1,0 m ²	2,60
15.4	über 1,0 m ²	4,10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- betrag €
16	Abgabe von Stadtplänen	
16.1	bis zur Größe 1 : 5.000	10,20
16.2	bis zur Größe 1 : 10.000	2,60
16.3	bis zur Größe 1 : 15.000	1,50
16.4	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	9,50 – 23,30
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 23,30
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,50 – 23,30
19	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes je Grabmal nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung	
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 23,30
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,10
21	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 – 500,00

Lfd. Nr. Gegenstand

**Gebühr/ Pausch-
betrag €**

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

22	Reinigen des Rathauses und Außenanlagen bei Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen	25,60
----	--	-------